

Ausgleichskasse

Gemeinde Wangen-Brüttisellen
Stationsstrasse 10
8306 Brüttisellen

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

Telefon 01 448 50 00
Fax 01 448 55 55
www.svazurich.ch

► **Anschlussvereinbarung:
Durchführung der Zusatzleistungen**

4. November 2005

1 Vertragsparteien

Gestützt auf § 7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) überträgt die politische Gemeinde 8306 Wangen-Brüttisellen die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich.

2 Aufgaben der SVA Zürich

- a Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- b Beratung und Anhörung von Zusatzleistungskunden am Sitz der SVA Zürich
- c Verkehr mit den Gesuchstellern, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
- d Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- e Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- f Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen
- g Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden
- h Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zu Handen der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
- i Bearbeitung der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind
- k Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
- l Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform über Zusatzleistungen = analog Zweigstellenhandbuch)
- m Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle im Sinne von §7d ZLG werden von der SVA Zürich getragen

3 Aufgaben der Gemeinde

- a Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern

Bitte wenden

- b Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung und bei periodischen Überprüfungen
- c Entgegennahme der Anmeldungen für Zusatzleistungen, Vervollständigung der für die Gesuchsprüfung notwendigen Dokumente und Unterlagen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich
- d Erteilung aller notwendigen Auskünfte, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden ZL-Fällen
- e Allgemeine Informationspflichten

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich.

4 Vorfinanzierung der Zusatzleistungen

Die Gemeinde entrichtet der SVA Zürich eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen. Die Akontozahlungen werden von der SVA Zürich quartalsweise in Rechnung gestellt.

Der Eingang der Akontozahlungen bei der SVA Zürich erfolgt spätestens bis:

- per 31. Dezember für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 1. Quartals
- per 31. März für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 2. Quartals
- per 30. Juni für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 3. Quartals
- per 30. September für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 4. Quartals

5 Fallpauschale

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen entschädigt die SVA Zürich mit einer Pauschale von CHF 380.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 31.12.). Für jedes - mangels Anspruchsberechtigung - abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 125.00 ausgerichtet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltung für weitere Dienstleistungen, welche die Anschlussgemeinde nutzen möchte (z.B. Anspruchsermittlung und Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen), werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeiträge in Rechnung gestellt.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentpreise des Bundesamtes für Statistik (Stand August). Die Pauschalen können erstmals dem der Zustimmung zur Anschlussvereinbarung übernächstfolgenden Jahr erhöht werden (z.B. Anschlussvereinbarung im Jahre 2005 per 1.1.2006 -> erste Erhöhungsmöglichkeit am 1.1.2007).

6 Beratung vor Ort

Die SVA Zürich führt auf Wunsch der Gemeinde für deren Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort Beratungen (sog. Sprechstunden) durch. Für diese Dienstleistung wird der effektiv benötigte Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Reisezeit geht zu Lasten der Gemeinde.

Die detaillierte Regelung über die Abgeltung der Beratungen vor Ort erfolgt in einem Zusatz zur vorliegenden Vereinbarung.

7 Einmalige Übernahmekosten

Der Gemeinde entstehen durch die Übernahme keine Kosten.

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Zusatzleistungsfälle, deren letzte periodische Überprüfung mehr als 2 Jahre zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten werden der SVA Zürich mit einer einmaligen Fallpauschale, welche separat zu vereinbaren ist, vergütet.

8 Vertragsdauer

a Bereits laufende Fälle

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmalig per 31. Dezember 2007) gekündigt werden.

b Neuanmeldungen bis 31. Dezember 2005

Die SVA Zürich bearbeitet sämtliche bereits eingegangenen und bis 31. Dezember 2005 noch eingehenden Anmeldungen für die Ausrichtung von Zusatzleistungen gemäss Ziffer 2 (Aufgaben der SVA Zürich) der vorliegenden Vereinbarung. Der Erlass der Verfügungen (welche die Gemeinde aufgrund der Angaben der SVA Zürich vornimmt) und die Auszahlung der Leistungen wird bis 31. Dezember 2005 durch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen und ab 1. Januar 2006 durch die SVA Zürich vorgenommen. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen entschädigt die SVA Zürich hierfür mit den Pauschalen gemäss Ziffer 5 dieser Anschlussvereinbarung (CHF 380.00 pro laufenden Fall [Stichtag Anzahl Fälle per 31.12.2005] resp. CHF 125.00 pro abgewiesenes Gesuch). Für die Statistiken und Abrechnungen für das Berichtsjahr 2005 ist die Gemeinde Wangen-Brüttisellen besorgt.

Gemeinde Wangen-Brüttisellen



Emil Rebsamen
Vizepräsident



Peter Dillier
Gemeindeschreiber

Wangen-Brüttisellen, 14. NOV. 2005

SVA Zürich
Ausgleichskasse



Franz Stähli
Direktor



Ruedi Pauli
Bereichsleiter

Zürich, 4. November 2005

